



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 263-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.403

Eingereicht am: 04.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligungsfreie Solaranlagen in Wohnzonen, an Balkonen oder auf Terrassen

Der Grosse Rat hat die Motion 172-2022 (2022.RRGR.291) «Solaranlagen an Fassaden erlauben» einstimmig und diskussionslos überwiesen.

Die Umsetzung des Anliegens wirft, mit Bezug zur regierungsrätlichen Antwort auf den überwiesenen Vorstoss, folgende Fragen auf:

1. Das Bundesrecht sieht in Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Raumplanungsgesetzes vor, dass *«das kantonale Recht [...] bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen [kann], in denen auch andere Solaranlagen [als solche auf Dächern] ohne Baubewilligung erstellt werden können...»*. Der Gesetzestext schliesst nach der Lesart des Interpellanten nicht einfach aus, dass auch Wohnzonen und erst recht gemischte Wohn- und Gewerbebezonen unter diese Bestimmung fallen können, wenn auch wohl nicht alle. Wie steht der Regierungsrat zu dieser Lesart? Ist er bereit, auch in Wohnzonen Solaranlagen zumindest in der Regel für bewilligungsfrei zu erklären?
2. Weshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass für eine (teilweise oder sogar weitgehende) Bewilligungsfreiheit solcher Solaranlagen in Wohnzonen und in gemischten Wohn- und Gewerbebezonen im konkreten Fall (in der konkreten Zone) die Gemeinden zuständig sein müssten? Es ist nämlich für Hausbesitzerinnen gerade besonders störend, dass die Frage kommunal verschieden geregelt und noch unterschiedlicher gehandhabt wird. Das Bundesrecht äussert sich ja in aller Regel nicht zur Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinde.
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Ansicht, dass zunehmend Solaranlagen auf den Markt kommen, bei denen fraglich ist, ob sie überhaupt noch unter den baurechtlich etablierten

Begriff «Bauten und Anlagen» im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes fallen? Zu denken ist beispielsweise an Solarziegel bzw. Solarfassadenelemente, die «diskret» in bestehende Bauten eingelassen werden. Wo ist die «untere» Grenze, unter der kaum noch von einer «Anlage» im Sinne des Bundesrechts gesprochen werden kann, und was ist der baurechtliche Status solcher «Solarbauteile»?

4. Wie soll aus Sicht des Regierungsrates baurechtlich mit Solarzellen umgegangen werden, die nicht eigentlich «an Fassaden» befestigt werden, wie im überwiesenen Vorstoss formuliert ist, sondern an anderen Teilen des Bauwerks, z. B. aufgehängt an Balkongeländern? Wie verhält es sich mit freistehenden Solarmodulen auf Balkonen oder auf Terrassen?

Verteiler

– Grosser Rat